

**Satzung der
Rhein-Hunsrück Entsorgung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Rhein-Hunsrück-Kreis
(Abfallsatzung)
vom 21. Dezember 2005**

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 30. Dezember 2005)

geändert durch Satzung vom 31. März 2008

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 12. April 2008)

geändert durch Satzung vom 31. März 2008

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 12. April 2008)

geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2010

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 20. Dezember 2010)

geändert durch Satzung vom 14.12.2015

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 23. Dezember 2015)

Der Verwaltungsrat hat auf Grund § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Anstaltssatzung) vom 23.02.2005, §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994 S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl 2005 S. 98), § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl 1998, S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl 2005, S. 302),

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I 1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl I 2005 S. 2618),

und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbf) vom 19.06.2002 (BGBl I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl I 2005, S. 2252),

am 19.12.2005 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, welcher der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 19.12.2005 in öffentlicher Sitzung gem. § 7 Abs. 3 a) der Anstaltssatzung zugestimmt hat und die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Ortsgemeinden, der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Stadt Boppard
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

Zweiter Abschnitt Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

Dritter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Rhein-Hunsrück Entsorgung – Anstalt des öffentlichen Rechts – als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rhein-Hunsrück-Kreis verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung und der Rhein-Hunsrück-Kreis haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirken die Rhein-Hunsrück Entsorgung und der Rhein-Hunsrück-Kreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen, an denen sie beteiligt sind, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Rhein-Hunsrück-Kreis betreibt die Abfallentsorgung durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck der öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohl-verträglich zu beseitigen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung als öffentliche Einrichtung berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater und Abfallberaterinnen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Ortsgemeinden, der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Stadt Boppard

- (1) Die Orts- und Verbandsgemeinden und die Stadt Boppard unterstützen die Rhein-Hunsrück Entsorgung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die in Abs. 1 genannten sind verpflichtet, der Rhein-Hunsrück Entsorgung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung; sie werden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Stadtverwaltung Boppard veröffentlicht, sofern die Rhein-Hunsrück Entsorgung diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Restabfalltonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern
2. Restabfalltonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern
3. Restabfalltonnen mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern
4. Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern (1.1 cbm)
5. Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Litern (U 2,5)
6. Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Litern (U 5)

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 7. | Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von | 7.000 Litern
(U 7) |
| 8. | Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von | 120 Litern |
| 9. | Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von | 240 Litern |
| 9a. | Papiertonnen mit einem Fassungsvermögen von | 120 Litern |
| 10. | Papiertonnen mit einem Fassungsvermögen von | 240 Litern |
| 11. | Papiercontainer mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Litern
(1.1 cbm) |
| 12. | Papiercontainer mit einem Fassungsvermögen von | 5.000 Litern
(U 5) |
| 13. | Wertstofftonnen mit einem Fassungsvermögen von | 240 Litern |
| 14. | Wertstoffcontainer mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Litern
(1.1 cbm) |
| 15. | Wertstoffcontainer mit einem Fassungsvermögen von | 5.000 Litern
(U 5) |
| 16. | Wertstoffcontainer mit einem Fassungsvermögen von | 7.000 Litern
(U 7) |
| 13. | Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Rest- und Bioabfall mit einer Füllmenge von 60 Litern und der Aufschrift „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ | |
| 14. | Wertstoffsäcke mit der Aufschrift „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ | |

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfall- und Wertstoffsäcke (Nrn. 7 und 8).

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn eine Hausnummer zugeteilt ist. Einzelne Eigentumswohnungen gelten nicht als Grundstück.

(4) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

(5) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit

eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Gemischt genutzte Grundstücke sind alle Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen.
- (10) Kompostierfähige Abfälle (Bioabfälle) im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Gartenabfälle wie feste Speisereste und pflanzliche Abfälle aus dem Küchen- und Gartenbereich, die sich in der Vergärungsanlage zerkleinern und in kurzer Zeit zu Humus zersetzen lassen, mit Ausnahme von Ästen und Stämmen mit einem Durchmesser von mehr als 7 cm und einer Länge von mehr als 100 cm.
- (11) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen privaten Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach Zerlegung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren der Abfallbehältnisse erschweren.
- (12) Abfuhrwagen im Sinne dieser Satzung sind Lastkraftwagen, die bei der Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung eingesetzt werden und eine besondere Einrichtung für die Beladung und Verdichtung haben.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Rhein-Hunsrück Entsorgung zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW/AbfG bleiben unbe-

rührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung unterliegen,
5. sonstiger Abfälle, die gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit der Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord von der Entsorgung ausgenommen sind.

Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

(3) Soweit Abfälle durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung ausgenommen:

1. Flüssigkeiten
2. Autowracks
3. Altreifen
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)
5. Erdaushub
6. Bauschutt
7. Klärschlamm
8. Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung)
9. Straßenaufbruch
10. Abfälle, die nicht von privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können,
11. Baum und Strauchschnitt

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Rhein-Hunsrück Entsorgung auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Rhein-Hunsrück Entsorgung anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Rhein-Hunsrück Entsorgung zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Rhein-Hunsrück Entsorgung zu führen.
- (2) Der Nachweis nach Abs. 1 muss mindestens enthalten:
 1. Eine Aufstellung der auf dem Grundstück anfallenden Abfallarten und -mengen,
 2. Eine Konzeptbeschreibung, welche Abfallarten in welchem Verfahren verwertet werden,
 3. Unterlagen über die notwendige Sachkunde zur Durchführung der Verwertung.

Im Falle der Eigenkompostierung von Bioabfällen kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung von Vorlage der Nachweise absehen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zu Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 1. Bioabfälle in grünen Biotonnen oder Bioabfallsäcken,
 2. Baum- und Strauchschnitt bis 150 cm Länge und bis zu 12 cm Astdurchmesser auf örtlich eingerichteten Baum- und Strauchschnittplätzen; auf der Kreismülldeponie Kirchberg kann ebenfalls kostenlos Baum- und Strauchschnitt aus angeschlossenen privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden,
 3. Papier, Pappe und Kartonage in blauen Tonnen, blauen Wertstoffsäcken oder als Bündel,
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektronikschrott) an den von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten Stellen.

- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 GewAbfV. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Rhein-Hunsrück Entsorgung über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 oder 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch Dritte zu einer Anlage der Rhein-Hunsrück Entsorgung gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Rhein-Hunsrück Entsorgung über.
- (2) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

Zweiter Abschnitt Verwerten und Beseitigen

§ 11 Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Bringsystems (z. B. Aufstellen von Sammelbehältern) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
1. Elektronikschrott
 2. Problemabfall
 3. Baum und Strauchschnitt
- (2) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger- oder Abfallbesitzer zu überlassen:
1. Restabfall
 2. Bioabfall
 3. Restsperrmüll und Metallspermmüll
 4. Papier, Pappe und Kartonage

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Pflichtige im Sinne des § 7 müssen der Rhein-Hunsrück Entsorgung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Sie haben ferner über die Art und den Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen

bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Pflichtigen anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn sonstige Änderungen eingetreten sind, insbesondere der Wegfall der Voraussetzungen

1. der Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung,
 2. für die Befreiung von der Gebührenfestsetzung im Sinne des § 5 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung,
 3. für die gemeinsame Veranlagung im Sinne des § 5 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zu Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWG).

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Anschlusspflichtige haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Abfallbehältnisse sind bei vollständiger Befüllung am nächsten Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen, Restabfallbehältnisse mindestens viermal im Kalenderjahr (Pflichtentleerungen). Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse einschließlich etwa installierter Datenträger (TAGs) sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Rhein-Hunsrück Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen einschließlich etwa installierter Datenträger (TAGs) infolge nicht ordnungsgemäßen Gebrauchs oder Mißbrauchs haften Anschlusspflichtige bei schuldhaftem Verhalten.
- (2) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige Grundstücke nach § 7 Abs. 1 ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Die Größe und Anzahl der erforderlichen Behälter richtet sich nach der Zahl der

Bewohner, die sich grundsätzlich aus dem Einwohnermelderegister ergibt.

Für bewohnte Grundstücke sind mindestens folgende Restabfallgefäße vorzuhalten:

für 1-Personen-Grundstücke	60-Liter-Gefäße
für 2-4-Personen-Grundstücke	120-Liter-Gefäße
für 5-7-Personen-Grundstücke	240-Liter-Gefäße

Ab dem 8. Bewohner pro Grundstück wird unter Berücksichtigung von 120- und 240-Liter-Gefäßen und eines vierwöchigen Abfuhrhythmus ein Mindestgefäßvolumen von 10 Litern pro Bewohner und Woche zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen nur ein Haushalt wohnt, kann davon abweichend auf schriftlichen Antrag die Bereitstellung von über ein 240-Liter-Restabfallgefäß hinausgehenden weiteren Behältern entfallen. Das benötigte Behältervolumen wird jeweils durch die geringst mögliche Anzahl von Behältern bereitgestellt. Das benötigte Behältervolumen für Bioabfall sowie Papier, Pappe und Kartonage kann vom Anschlusspflichtigen nach den individuellen Gegebenheiten selbst bestimmt werden. Der Anschlusspflichtige bestimmt, ob er Papier, Pappe und Kartonage über Wertstoffsäcke oder feste Behältnisse bereitstellt.

- (3) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge, mindestens jedoch eine Restabfalltonne mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen nach § 12 Abs. 1. Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken, ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentlichen Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-/ Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Auf Antrag stellt die Rhein-Hunsrück Entsorgung weitere Behältnisse zur Verfügung. Hierfür sind jedoch Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegen zu nehmen und zu benutzen.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden.
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für Anschlußpflichtige eine unzumutbare Härte, kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung legt die Bereitstellungsorte fest.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den von der Rhein-Hunsrück Entsorgung zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ verwendet werden, die bei den von der Rhein-Hunsrück Entsorgung festgelegten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (9) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (10) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 14 Sammeln und Transport

- (1) Die Biotonnen und Bioabfallsäcke werden regelmäßig vierzehntäglich und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung werden regelmäßig vierwöchentlich abgefahren. Für Grundstücke im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Satzung können die Abfallbehältnisse zur Beseitigung auf Wunsch auch vierzehntäglich abgefahren werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitraum der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Überlassungspflichtige müssen hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Rhein-Hunsrück Entsorgung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, sind Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennen-

den, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Rhein-Hunsrück Entsorgung sind zu befolgen.

- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, insbesondere wegen Überschreitung des für den jeweiligen Behälter zugelassenen Gewichts (120-Liter-Gefäß: 60 kg; 240-Liter-Gefäß: 100 kg) werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem von der Rhein-Hunsrück Entsorgung nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu bringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus den an die Abfallentsorgung angeschlossenen privaten Haushalten werden auf Abruf nach Anmeldung abgefahren. Die Anmeldung erfolgt schriftlich (per Anmeldekarte, Fax oder Internet). Die Rhein-Hunsrück Entsorgung legt die Abfuhrtermine fest. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann verschiedene Termine für die Abfuhr verschiedener Sperrmüllarten festlegen. Auf besonderen Antrag und gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr erfolgt die Abfuhr der sperrigen Abfälle innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Antrags (Eilservice).
- (2) Entsorgt werden pro Haushalt jährlich wahlweise 2 x 2 cbm oder 1 x 4 cbm Restsperrmüll und 2 x 1 cbm oder 1 x 2 cbm Metall (Freimengen). Die Entsorgungsberechtigung ist nicht übertragbar.
- (3) Sperrige Abfälle sind nach Restsperrmüll und Metall zu trennen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann ferner verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle nach Wertstoffarten getrennt bereit zu stellen sind.
- (4) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, deren Außenmaß 170 cm oder deren Gewicht 50 kg überschreitet, sofern die Abfälle aufgrund ihrer Maße oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. Das gleiche

gilt, wenn von einer Zerlegungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereit gestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können. Von der Abfuhr weiterhin ausgenommen sind:

1. alle elektrischen und elektronischen Geräte,
2. mineralische Abfälle aus Bau-, Abbruch und Renovierungsarbeiten (Ziegel, Rigipsplatten, Mauerwerk, Fliesen, Eternitplatten, Mineral-/Glaswolle, Sanitärbecken usw.),
3. sonstige Abfälle aus Bau-/ Abbruch- und Renovierungsarbeiten (Tapetenreste, Deckenverkleidungen aus Styropor, Dämmstoffe etc.)

Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (5) Soweit sperrige Abfälle durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung nicht abgeholt werden, gelten § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 dieser Satzung sowie die entsprechenden Bestimmungen des Landesabfallrechts.
- (6) Die Bereitstellung hat an dem Grundstück zu erfolgen, auf dem der entsorgungsberechtigte Haushalt liegt. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann im begründeten Einzelfall abweichende Regelungen treffen. Die sperrigen Abfälle sind am von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten Abfuhrtag so bereit zu stellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.
- (7) Werden sperrige Abfälle zur Abholung bereit gestellt, deren Menge die in Abs. 2 genannte Freimenge überschreitet, so fährt die Rhein-Hunsrück Entsorgung die Mehrmenge ab, soweit eine Kostenübernahmerklärung vorliegt. Für die Abfuhr der Mehrmenge wird eine Gebühr gem. § 7 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (8) Die in Abs. 2 festgelegten Freimengen können von angeschlossenen Haushalten statt im Wege des Abrufs durch Anlieferung auf der Kreismülldeponie ohne Gebührenerhebung angeliefert werden. Die Anlieferung muss unter Vorlage einer ausgefüllten Anmeldekarte erfolgen.
- (9) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Rhein-Hunsrück Entsorgung nach § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Rhein-Hunsrück Entsorgung Sammelfahrzeuge ein und errichtet mobile Annahmestellen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmt, welche Abfälle mit

Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeuges ist nicht zulässig. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) An den von der Rhein-Hunsrück Entsorgung eingesetzten Sammelfahrzeugen nach Abs. 2 S. 1 können neben Privathaushalten auch gewerbliche Unternehmen Sonderabfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen abgeben. Gewerbliche Unternehmen haben allerdings sowohl die Art als auch die Menge der Sonderabfälle, die sie anliefern wollen, spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Rhein-Hunsrück Entsorgung anzumelden. Die zulässigen Höchstmengen der bei den mobilen Sammlungen anzunehmenden Problem- und Sonderabfälle aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Unternehmen werden von der Rhein-Hunsrück Entsorgung mit der Veröffentlichung der Sammeltermine bekannt gegeben. Für die von gewerblichen Unternehmen an den Sammelfahrzeugen angelieferten Mengen werden Gebühren im Rahmen der Gebührensatzung erhoben.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35% Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Rhein-Hunsrück Entsorgung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten beauftragten Dritten überlassen werden. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Rhein-Hunsrück Entsorgung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Rhein-Hunsrück Entsorgung oder von ihr beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der Rhein-Hunsrück Entsorgung kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 S. 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 S. 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Rhein-Hunsrück Entsorgung anschließt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung wiederholt nicht getrennt überlässt,
6. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 der Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 13 Abs. 2, oder 3 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
11. entgegen § 13 Abs. 10 den von der Rhein-Hunsrück Entsorgung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
12. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Rhein-Hunsrück Entsorgung bereit stellt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
14. entgegen § 16 Abs. 2 am Standort des Sammelfahrzeuges außerhalb der veröffentlichten Standzeiten unbeaufsichtigt Problem- und/oder Sonderabfälle abstellt,
15. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Rhein-Hunsrück Entsorgung.

Vierter Abschnitt Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Rhein-Hunsrück-Kreis (Abfallsatzung) vom 27. Dezember 1996, zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 außer Kraft.

Simmern, den 21. 12. 2005
gez. Bertram Fleck
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Rhein-Hunsrück Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Bertram Fleck
Landrat